



**Polizeireglement
der
Einwohnergemeinde Himmelried**

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhalt:

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Zuständigkeit und Geltungsbereich	3
§ 3	Anzeige	3
§ 4	Verfügungen der Ortspolizei.....	3
§ 5	Beschwerde	3
§ 6	Austausch von Daten	4
II.	IMMISSIONEN	4
§ 7	Generelle Bestimmungen.....	4
§ 8	Lärmverursachende Arbeiten	4
§ 9	Mechanische und elektronische Tonträger, Musikinstrumente und dergleichen	4
§ 10	Nachruhe	4
§ 11	Modellflugzeuge und ähnliche Geräte	4
§ 12	Arbeiten an Fahrzeugen.....	4
§ 13	Knallfeuerwerk	5
§ 14	Haustierhaltung.....	5
III.	ÖFFENTLICHER RAUM	5
§ 15	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	5
§ 16	Littering.....	5
§ 17	Schneeräumung.....	5
§ 18	Abstellen von Fahrzeugen	5
§ 19	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	6
§ 20	Pflanzenüberhang.....	6
IV.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 21	Bewilligung.....	6
§ 22	Strafbestimmungen	6
§ 23	Verwaltungszwang	6
§ 24	Inkrafttreten.....	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Himmelried

gestützt auf § 21 lit. a) der Gemeindeordnung vom 15. Dezember 2005 und im Bewusstsein,

- dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für das Wohlbefinden und das einvernehmliche und friedliche Zusammenleben der Einwohner in Himmelried dienen sollen;
- dass unterschiedliche Auffassungen zuerst im Gespräch zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen;

beschliesst das folgende Gemeindepolizeireglement^{*)}:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Polizeireglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Himmelried und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹ in den Bereichen:

- Sicherheitsorgane;
- Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum;
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

§ 2 Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Gemeinderat hat als Ortspolizeibehörde für die Einhaltung dieses Polizeireglements zu sorgen². Dem Gemeindepräsidenten obliegt die Leitung des Ortspolizeiwesens.

Die Mitwirkung der Kantonspolizei bleibt vorbehalten.

§ 3 Anzeige

Jedermann ist berechtigt, Übertretungen im Sinne dieses Reglements beim Friedensrichter anzuzeigen.

§ 4 Verfügungen der Ortspolizei

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen dieses Reglements Verfügungen (Beschlüsse) zu erlassen; er kann diese für den Widerhandlungsfall mit der Androhung von Busse gemäss Art. 292 StGB verbinden.

§ 5 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde an das Departement des Inneren, Solothurn, erhoben werden³

^{*)} Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 6 Austausch von Daten

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen von Gemeinde und Kanton ist soweit gestattet, als es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist.

II. Immissionen

§ 7 Generelle Bestimmungen

Es ist untersagt, Lärm irgendwelcher Art zu erzeugen, der durch zumutbare Vorkehren oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.

§ 8 Lärmverursachende Arbeiten

In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist die Ausführung lärmverursachender Arbeiten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen, Benutzung der öffentlichen Entsorgungsplätze etc.) während der folgenden Zeit gestattet.

Montag – Freitag	07.00 – 12.00 und 13.00 – 20.00 Uhr
Samstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist jede störende Beschäftigung untersagt. Es gilt das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage⁴.

§ 9 Mechanische und elektronische Tonträger, Musikinstrumente und dergleichen

Radio- und Fernsehapparate, sowie alle übrigen Geräte zur Tonwiedergabe, dürfen grundsätzlich nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Ihr Betrieb bei offenen Fenstern oder Türen sowie im Freien ist nur gestattet, wenn dadurch die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Das Gleiche gilt für Musikinstrumente aller Art und für störende Unterhaltung.

Lautsprecher und andere Geräte zur Tonverstärkung in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderats und nur während den festgelegten Zeiten in Betrieb gesetzt werden.

§ 10 Nachtruhe

Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder übermässige Lärm, der die Nachtruhe der Anwohnerschaft stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur notfallmässigen Schadensbehebung sowie in begründeten Fällen das landwirtschaftliche Gewerbe und Gärtnereibetriebe. Weitere Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

§ 11 Modellflugzeuge und ähnliche Geräte

In Wohngebieten ist die Inbetriebnahme lärmiger Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen nicht gestattet.

§ 12 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

§ 13 Knallfeuerwerk

Mit Ausnahme des 31. Juli, des 1. August und des 31. Dezember (Silvesternacht) ist das Abbrennen von Knallfeuerwerk untersagt.

§ 14 Haustierhaltung

Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, in Friedhöfen, Schul-, Spiel- und Sportanlagen, müssen Hunde an der Leine geführt werden oder angebunden sein. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass Trottoirs, Fusswege und Kulturland nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden, dass diese private Grundstücke nicht ohne Einwilligung des Berechtigten betreten und dass die Nachbarschaft nicht durch anhaltendes Gebell gestört wird.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.

Die Ortspolizeibehörden können im Wohngebiet und entlang von offiziellen Wanderwegen das Halten von Tieren verbieten, wenn deren Haltung zu Störungen führt und mildere Massnahmen von vornherein als aussichtslos erscheinen oder ergebnislos verfügt worden sind.

III. Öffentlicher Raum

§ 15 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig.

Öffentliche Wege und Strassen sind schonend zu benutzen. Der Gemeinderat kann deren Benutzung für eine bestimmte Zeit einschränken.

§ 16 Littering

Wer öffentlichen Grund und Boden oder öffentliche Anlagen verschmutzt, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wieder herzustellen. Das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum ist verboten. Bei Wiederhandlungen kommen die §§169 und 170 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall⁵ zur Anwendung. Wiederhandlungen im Geltungsbereich des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Himmelried werden nach dessen § 19 beurteilt.

§ 17 Schneeräumung

Jeder Grundeigentümer und Mieter hat den vom Gehweg oder von der Strasse auf sein Areal gepflügten Schnee zu dulden. Dieser darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden. Hausbesitzer, Mieter oder beauftragte Personen haben Trottoirs vor dem Haus schneefrei und gangbar zu halten.

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind die Dächer sofort zu räumen und die öffentlichen Verkehrswege wieder freizulegen.

§ 18 Abstellen von Fahrzeugen

Das Dauerparkieren von nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist verboten.

§ 19 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindebehörde weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizei nicht befolgt werden. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Polizei Kanton Solothurn.

Der Besitzer respektive der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

§ 20 Pflanzenüberhang

Die Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2,50 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,20 m freizuhalten. Kandelaber, Verteilkabinen, Hydranten usw. sind jederzeit zugänglich zu halten. Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nichtverdeckt werden.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 21 Bewilligung

Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen versehen und mit Gebühren gemäss Gebührenordnung belastet werden.

Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 22 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts⁶.

§ 23 Verwaltungszwang

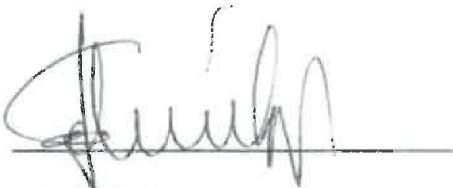
Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen jedoch Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist selbst zu beseitigen.

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2017 in Kraft.

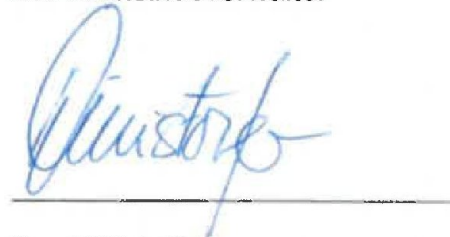
Mit Inkrafttreten des Reglements werden sämtliche ihm widersprechende frühere kommunale Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Jürg Schneeberger

Der Gemeindeverwalter



Ernst Winistörfer

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 14. Dezember 2016.

¹ Die Regelungen von Bund und Kanton im Geltungsbereich dieses Reglements, insbesondere des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0), der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0), der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1), des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO, BGS 321.3) sowie des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11) gehen den Bestimmungen dieses Polizeireglements vor.

² § 70 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1)

³ § 199ff Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1)

⁴ Ruhetags Gesetz (RTG, BGS 512.41)

⁵ GWBA, BGS 712.15

⁶ § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO, BGS 125.12) und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1).